

INNENBEREICHSSATZUNG

für den nordöstlichen Ortsrand von Grub

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

SATZUNG

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem umseitig abgedruckten und als Bestandteil dieser Satzung geltenden amtlichen Lageplan (M 1 : 1.000 bzw. 1 : 2000).

§ 2

Rechtswirkungen der Innenbereichssatzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogene Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sind bebaubar, sobald Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich sind.

§ 3

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

1) Naturschutz

Zur Einbindung der Bebauung in die freie Landschaft und als Ortsrandeingrünung ist die mit dieser Satzung geschaffene zusätzliche Baufläche nach Norden und Westen gut einzugrünen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 Meter oder
- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen, freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 Meter (geeignete Gehölze

sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Vogelkirsche als Bäume) oder

- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

2) Immissionsschutz

Die zusätzlich geschaffene Baufläche liegt im Einwirkungsbereich der Bundesstraße 85. Bei der Planung eines Wohngebäudes sind deshalb Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes zu prüfen und auszuschöpfen.

In Betracht kommen:

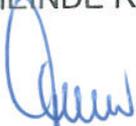
- a) Anordnung und Gliederung des Gebäudes
- b) lärmabgewandte Orientierung von Schlaf- und Kinderzimmern
- c) Belüftung solcher Räume über schallabgewandte Seite
- d) passive Schallschutzmaßnahmen

§ 4

Die Innenbereichssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rinchnach, 16. August 2002

GEMEINDE RINCHNACH



Schaller

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung und Anschlag an der Gemeindetafel. Der Anschlag wurde am 16. August 2002 angeheftet und am 25.09.2002 wieder abgenommen.

Rinchnach, 25. September 2002

Gemeinde Rinchnach
i. A.



Lemberger
Geschäftsstellenleiter